



Satzung

für den Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe
- Bezirksverband Ettligen e.V. -
Lorenz-Werthmann-Straße 2
76275 Ettligen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen „Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe - Bezirksverband Ettlingen e.V.“

(2) Der „Caritasverband für den Landkreis Karlsruhe - Bezirksverband Ettlingen e.V.“ ist die vom Erzbischof von Freiburg anerkannte institutionelle Zusammenfassung und Vertretung der kirchlichen Liebestätigkeit auf örtlicher Verbandsebene. Der Verband und seine Organe unterstehen der Aufsicht des Erzbischofs von Freiburg.

(3) Der Verband wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung an.

Der Verband schließt mit seinen angestellten Mitarbeitern – ausgenommen Organmitglieder – Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ ab.

(4) Er ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

(5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ettlingen eingetragen.

(6) Sitz des Verbandes ist Ettlingen.

(7) Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

(8) Das Verbandsgebiet umfasst die Großen Kreisstädte Ettlingen, Bretten, Stutensee und Rheinstetten sowie die Gemeinden Dettenheim, Eggenstein – Leopoldshafen, Gondelsheim, Karlsbad, Kürnbach, Linkenheim – Hochstetten, Malsch, Marxzell, Oberderdingen, Pfinztal, Sulzfeld, Waldbronn, Walzbachtal, Weingarten und Zaisenhausen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben,

die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 3 Organisation des Verbandes

(1) Die in den Kirchengemeinden und Dekanaten gebildeten Ausschüsse für Caritas, die Gruppen für soziale Dienste und caritativen Vereinigungen arbeiten mit dem Verband zusammen.

(2) Dem Verband sind die im Verbandsbereich tätigen katholischen caritativen Fachverbände unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit angeschlossen.

(3) Die bestehenden katholischen caritativen Einrichtungen gleicher Fachrichtung können innerhalb des Verbandes besondere Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 4 Geschäftsstelle

Der Verband unterhält an seinem Sitz zur Wahrnehmung der Geschäfte des Verbandes eine Geschäftsstelle, die vom Vorstand geleitet wird. Der Vorstand ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Verbandes.

§ 5 Aufgaben des Verbandes

(1) Der Verband widmet sich allen Aufgaben sozialer und caritativer Hilfe als Wesens- und Lebensäußerung der Katholischen Kirche.

(2) Er soll insbesondere

1. die Caritas der Kirchengemeinden sowie die ehrenamtliche Mitarbeit ermöglichen, anregen und fördern;

2. die Werke der Caritas planmäßig fördern, das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen und Einrichtungen herbeiführen und in der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe mitwirken;

3. die Caritas vertreten und die Zusammenarbeit mit Behörden und sonstigen öffentlichen Organen gewährleisten;

4. in Organisationen mitwirken, soweit Aufgabengebiete sozialer und caritativer Hilfe berührt werden;
5. caritative Aktionen und Werke im Zusammenwirken mit den caritativen Fachverbänden und Vereinigungen durchführen;
6. die Öffentlichkeit informieren.

(3) Der Verband ist Träger von ambulanten Diensten, teilstationären und vollstationären Einrichtungen in allen Aufgabenbereichen sozialer und caritativer Hilfe.

(4) Die caritativen Aufgaben können vom Verband in eigener Trägerschaft oder im Betrieb selbständiger Rechtsformen sowie in Kooperation mit anderen Rechtsträgern erfüllt werden.

(5) Zur Verwirklichung seiner mildtätigen Ziele richtet der Verband seine Tätigkeit auch darauf, einzelne hilfsbedürftige Personen persönlich oder wirtschaftlich im Sinne des § 53 der Abgabenordnung zu unterstützen, insbesondere durch ausschließlich für diesen Personenkreis bestimmte Dienste, Einrichtungen oder Zuwendungen.

§ 6 Mitglieder des Verbandes

- (1) Mitglieder des Verbandes können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Natürliche Personen, die an der Erfüllung des Auftrags der Caritas der Katholischen Kirche mitwirken, können persönliche Mitglieder werden.
- (3) Juristische Personen, die als Träger von Einrichtungen und Diensten nach ihren satzungsmäßigen Zwecken Aufgaben der Caritas der Katholischen Kirche erfüllen, als Vereinigung sozial - caritative Aufgaben der Katholischen Kirche wahrnehmen, können korporative Mitglieder werden.
- (4) Die römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets sind korporative Mitglieder des Verbandes.
- (5) Die korporativen Mitglieder gemäß § 6 Absatz 3 sind verpflichtet, die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in ihrer jeweiligen, im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg veröffentlichten Fassung anzuwenden, mit den angestellten Mitarbeitern Arbeitsverträge nach den „Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR)“ abzuschließen und Mitarbeitervertretungen nach der in der Erzdiözese Freiburg geltenden Mitarbeitervertretungsordnung zu bilden.

(6) Träger von Einrichtungen und Diensten sowie Gruppierungen, die den Zielen des Verbandes nahestehen, aber die Voraussetzungen und Pflichten einer korporativen Mitgliedschaft nicht erfüllen, können dem Verband assoziiert werden. Sie werden vom Verband informiert und beraten sowie im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben des Verbandes gegenüber Dritten vertreten.

Die assoziierten Träger und Gruppierungen haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht in den Organen des Verbandes.

(7) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder gemäß § 6 Absätze 2, 3 und 4 werden innerhalb des Verbandes durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.

(8) Die Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absätze 2 und 3 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. und des Deutschen Caritasverbandes e. V.

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Aufsichtsrat; er ist nicht verpflichtet, seine Entscheidung zu begründen.

Über die Aufnahme korporativer Mitglieder und assoziierter Träger und Gruppierungen entscheidet der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. im Einvernehmen mit dem Verband.

(2) Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Vertreterversammlung des Verbandes festgesetzt. Die Regelung der Mitgliedsbeiträge für die korporativen Mitglieder und die Beiträge der assoziierten Träger und Gruppierungen erfolgt durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V.

(3) Die persönlichen Mitglieder können ihre Mitgliedspflichten durch Zahlung eines von der Vertreterversammlung festgesetzten jährlichen Betrages, durch ehrenamtliche Tätigkeit sowie durch ideelle oder sonstige Förderung der Caritas erfüllen.

(4) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die zum Jahresende wirksam wird;
- b) beim Tod eines persönlichen Mitglieds;
- c) bei Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit eines korporativen Mitglieds sowie der Verschmelzung mit einer anderen juristischen Person;
- d) durch Ausschluss eines Mitglieds

- bei Wegfall oder Nichterfüllung der Voraussetzungen und Pflichten für eine korporative Mitgliedschaft;
- wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Verbandes oder der Caritas schädigenden Verhaltens;
- bei Verweigerung des Mitgliedsbeitrages.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat nach vorheriger Anhörung des Mitglieds durch schriftlichen Bescheid.

§ 8 Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind
1. der Vorstand
 2. der Aufsichtsrat
 3. die Vertreterversammlung
- (2) Haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes können nicht in den Aufsichtsrat oder die Vertreterversammlung des Verbandes gewählt oder delegiert werden.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer oder zwei Personen. Besteht der Vorstand aus zwei Personen setzt er sich zusammen aus
1. dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 2. einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand darf jedoch nur dann aus einer Person bestehen, wenn die Voraussetzungen des § 23 dieser Satzung vorliegen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat gewählt und abgewählt. Dem Aufsichtsrat obliegt auch die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstandes. Bei Rechtsgeschäften, die den Vorstand selbst oder die Vorstandsmitglieder persönlich betreffen, sowie beim Abschluss der vom Aufsichtsrat zuvor behandelten Dienstverträge oder Entgeltvereinbarungen der Vorstandsmitglieder wird der Verband durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates vertreten.
- 3) Der Vorsitzende des Vorstandes übt seine Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Der Aufsichtsrat schließt mit ihm einen zeitlich befristeten Dienstvertrag ab. Dies gilt entsprechend für das einzige Vorstandsmitglied,

wenn der Vorstand gemäß Abs. 1 in Verbindung mit § 23 nur aus einer Person besteht.

- (4) Das weitere Vorstandsmitglied übt sein Vorstandsamt zeitlich befristet als hauptberufliche Tätigkeit oder als Ehrenamt aus. Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestimmung der Form der hauptberuflichen oder ehrenamtlichen Amtsausübung sowie die Entscheidung über einen Formwechsel innerhalb der Amtsperiode des Vorstandes. Für die Dauer der hauptberuflichen Vorstandstätigkeit schließt der Aufsichtsrat mit dem weiteren Vorstandsmitglied einen zeitlich befristeten Dienstvertrag ab. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, für die Dauer der ehrenamtlichen Ausübung des Vorstandsamtes die Gewährung eines Entgelts zu beschließen und eine zeitlich befristete Entgeltvereinbarung abzuschließen.
- (5) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes gemäß Absatz 1 Ziffer 1 und 2 beträgt fünf Jahre. Wiederwahl und Wiederanstellung von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Aufsichtsrat innerhalb von 6 Monaten ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.
- (6) Mitglieder des Vorstandes sollen längstens bis zum Ende des Kalenderjahres bestellt werden, in dem sie das Alter für die gesetzliche Regelaltersrente erreicht haben. Ihr Dienstvertrag endet in der Regel mit Ablauf des Kalenderjahres, ab dem sie Regelaltersrente beziehen können. Über Ausnahmen entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Besteht der Vorstand aus einer Person wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich durch diese allein vertreten. Besteht der Vorstand aus zwei Personen wird der Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch beide Vorstandsmitglieder vertreten.
- (8) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteilige Entscheidung trifft.
- (9) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrates den nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen Handlungsvollmacht oder beschränkte Vollmachten erteilen.
- (10) Der Aufsichtsrat beschließt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Gesetze, der Satzung, seiner Dienstverträge, der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand und der Beschlüsse des Aufsichtsrates und der Vertreterversammlung. Der Vorstand hat insbesondere die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.
- (2) Der Vorstand bedarf mit Rechtswirkung im Innenverhältnis in den in § 13 Absatz 3 und 4 genannten Fällen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates.

§ 11 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er muss auch auf formloses Verlangen eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Über den wesentlichen Inhalt der Sitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist eine von beiden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 12 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
 3. drei Persönlichkeiten.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates sowie die drei Persönlichkeiten gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 3 werden von der Vertreterversammlung für die Dauer der Amtszeit gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind ehrenamtlich tätig, notwendige Auslagen werden ersetzt. Die Mitglieder des Aufsichtsrates können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Hierüber entscheidet die Vertreterversammlung.
- (4) Dem Aufsichtsrat soll ein Geistlicher (Priester oder Diakon) aus dem Verbandsgebiet angehören. Dieser wird von der Vertreterversammlung in eine Position gemäß § 12 Absatz 1 Ziffer 1, 2 oder 3 gewählt.

- (5) Unter den Personen gemäß § 12 Absatz 1 sollen sich Persönlichkeiten befinden, die über Fachkompetenzen in den Bereichen Finanzen, Personal, Recht und soziale Arbeit verfügen.
- (6) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt fünf Jahre. Ihr Amt erlischt nach der Wahl der Mitglieder des neuen Aufsichtsrates mit dem Monatsersten nach der Genehmigung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrates während der Amtsperiode aus, so wählt die Vertreterversammlung auf ihrer nächsten Sitzung ein Mitglied für den Rest der Amtszeit in den Aufsichtsrat.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegt:
1. die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung sowie die Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder, die Form der Ausübung des Vorstandsamtes des weiteren Vorstandsmitgliedes sowie die Entscheidung über die Gewährung und die Vereinbarung eines Entgelts;
 2. die Genehmigung der Wirtschaftspläne, einschließlich der mit ihnen zusammen zu erstellenden Unterlagen wie Investitions- und Stellenpläne;
 3. die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses;
 4. die Entgegennahme, Beratung und Prüfung des Rechenschaftsberichtes (Tätigkeitsbericht und testierte Jahresrechnung) des Verbandes;
 5. die Wahl der Prüfungsgesellschaft und die Festlegung von Prüfungsumfang und -turnus. Den Auftrag an die Prüfungsgesellschaft vergibt der Aufsichtsrats – Vorsitzende;
 6. die Entgegennahme des Prüfungsberichtes durch den Wirtschaftsprüfer;
 7. die Entlastung des Vorstandes;
 8. die Beratung und Beschlussfassung über Grundsatzfragen und Übernahme neuer Aufgaben;

9. die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 10. die Vorbereitung aller Angelegenheiten, deren Entscheidung der Vertreterversammlung obliegt;
 11. das Recht auf Empfehlungen und Anregungen für die Beschlüsse der Vertreterversammlung;
 12. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Vorstandsmitgliedern;
 13. die Wahl der Vertreter der persönlichen Mitglieder des Verbandes in die Vertreterversammlung gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 6.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt mit Wirkung im Innenverhältnis auch die Beschlussfassung über die Zustimmung zu folgenden Aufgaben des Vorstandes:
1. Erwerb, Veränderung und Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen oder Einrichtungen, Abschluss und Veränderung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsgesellschaften, die Bildung und Lösung von Interessengemeinschaften;
 2. Erwerb, Veräußerung, Belastung, Veränderung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
 3. Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Verbandes grundlegend verändern;
 4. sofern nicht mit dem jeweiligen Haushaltsplan verabschiedet,
 - a) die Anschaffung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit der Anschaffungspreis im Einzelwert 50.000,00 € übersteigt;
 - b) die Aufnahme von Darlehen, Abgabe von Garantieerklärungen im Einzelfall von mehr als 50.000,00 €, Übernahme von Bürgschafts- und Wechselverbindlichkeiten;
 - c) die Vornahme von Baumaßnahmen sowie von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 50.000,00 € überschritten wird;
 - d) den Abschluss und die Veränderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtende

Rechtsgeschäfte, die im Einzelfall den Jahresbetrag von 50.000,00 € oder die Dauer von 10 Jahren überschreiten;

5. unentgeltliche Zuwendungen, Hingabe von Darlehen und Verzicht auf fällige Ansprüche oberhalb einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden oder Bewirtungen handelt;
 6. die Erteilung von Handlungsvollmacht oder beschränkten Vollmachten für die nach der Geschäftsordnung bestimmten Personen;
 7. alle sonstigen Geschäfte und Maßnahmen, die über den Rahmen eines normalen Geschäftsbetriebes hinausgehen;
 8. besondere Geschäfte und Maßnahmen, zu denen der Aufsichtsrat sich im Einzelfall die Zustimmung vorbehalten hat.
- (4) Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat beschließen, dass weitere Rechtsgeschäfte und Beschlüsse seiner Einwilligung bedürfen.
- (5) Der Aufsichtsrat kann selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten des Verbandes einsehen sowie den Bestand des Verbandsvermögens prüfen. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft.
- (6) Der Aufsichtsrat berät und entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder und kann nähere Einzelheiten der Mitgliedschaft in einer Ordnung regeln.

§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat soll vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter grundsätzlich mindestens viermal im Geschäftsjahr einberufen werden. Er muss auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Aufsichtsrates oder eines Vorstandsmitgliedes einberufen werden.
- (2) Die schriftliche Einberufung soll mit einer Frist von einer Woche, Eingang bei den Aufsichtsratsmitgliedern, erfolgen. Dabei sind Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung anzugeben.
- (3) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter geleitet. Sie können die Teilnahme an den Sitzungen auf die Mitglieder des Aufsichtsrates beschränken.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Fehlt es an dieser Mehrheit bzw. Zusammensetzung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Aufsichtsratssitzung mit gleicher Ladungsfrist und gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind. Darauf ist in der wiederholten Ladung hinzuweisen.
- (5) Der Aufsichtsrat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen festgesetzt sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In Eilfällen können Beschlüsse des Aufsichtsrates durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder mit der Art der Beschlussfassung einverstanden sind.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Aufsichtsratssitzung hat der vom Sitzungsleiter zu bestimmende Protokollführer unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, die von beiden zu unterzeichnen und sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern und dem Vorstand zuzuleiten ist.

§ 15 Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 1. den Mitgliedern des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
 2. den Vertretern der römisch-katholischen Kirchengemeinden des Verbandsgebiets; jede römisch-katholische Kirchengemeinde kann für je angefangene 3.000 Katholiken jeweils einen Vertreter entsenden;
 3. je einem Vertreter der dem Verband angeschlossenen Fachverbände, der von diesen berufen wird;
 4. zwei Vertretern der caritativen Orden, Kongregationen und katholischen Schwesterngemeinschaften, die im Verbandsgebiet eine Niederlassung haben und von diesen berufen werden;
 5. je einem Vertreter der korporativen Mitglieder des Verbandes gemäß § 6 Absatz 3, der von diesen berufen wird;
 6. zehn Vertretern der persönlichen Mitglieder, die vom Aufsichtsrat gewählt werden.

(2) Die Anzahl der Katholiken der römisch-katholischen Kirchengemeinden gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 2 richtet sich nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Sitzungseinberufung gültigen Personal-Schematismus der Erzdiözese Freiburg.

(3) Die assoziierten Träger und Gruppierungen können an den Sitzungen der Vertreterversammlung ohne Stimmberechtigung teilnehmen.

§ 16 Aufgaben der Vertreterversammlung

Der Vertreterversammlung obliegen:

1. die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates;
2. die Wahl des Vertreters für die Vertreterversammlung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.;
3. die Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
4. die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses
5. die Entlastung des Aufsichtsrates
6. die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
7. die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks;
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder den Formwechsel in eine andere Rechtsform;
9. die Beratung über Grundfragen der Caritas;
10. die Anregung von neuen Aufgaben und Bildung von Schwerpunkten in der Caritasarbeit;
11. die Beratung über die Koordination der caritativen Aktivitäten im Verbandsgebiet;
12. die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber den Mitgliedern des Aufsichtsrates;

13. die Entscheidung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Aufsichtsratsmitglieder;

14. die Nachwahl von während der Amtsperiode ausscheidenden Aufsichtsratsmitgliedern für den Rest der Amtszeit gemäß § 12 Absatz 6.

§ 17 Sitzungen der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung soll jährlich abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert, von mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder des Verbandes oder vom Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. verlangt wird.
- (3) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates schriftlich, unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates. Der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. ist berechtigt, an den Sitzungen der Vertreterversammlung des Verbandes teilzunehmen.
- (4) Anträge über Fragen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzureichen. Dieser legt danach die endgültige Tagesordnung fest. Diese braucht nicht nochmals mitgeteilt zu werden, wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung jedoch spätestens bis zu Beginn der Sitzung schriftlich vorgelegt.
- (5) Die in § 15 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 6 aufgeführten Mitglieder und Vertreter haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinden gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 2 haben jeweils eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist auf einen anderen Vertreter derselben römisch-katholischen Kirchengemeinde übertragbar. Hat ein Vertreter durch eine solche Übertragung mehrere Stimmen, so kann bei Abstimmungen nur ein einheitliches Votum abgegeben werden.

Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (vorbehaltlich § 17 Absatz 9). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als

abgelehnt. Abstimmungen und Wahlen können durch Akklamation durchgeführt werden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist durchzuführen, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied oder Vertreter beantragt wird.

(6) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob der Verband gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll.

(7) Bei der Wahl und Entlastung des Aufsichtsrates gemäß § 16 Ziffer 1 und 6 haben die Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes kein Stimmrecht.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vertreter anwesend ist. Muss eine Vertreterversammlung wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt werden, so ist die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und Vertreter gegeben. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

(9) Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und die Auflösung des Verbandes sowie Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform können nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Stimmabgabe anwesenden stimmberechtigten Vertreter unter Beachtung von § 21 beschlossen werden.

(10) Über die Beschlüsse der Vertreterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrates und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Genehmigungsvorbehalte

(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Beschlüsse bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Außenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.; die Beschränkung der nachfolgenden Ziffern 1 und 2 ist im Vereinsregister einzutragen:

1. Erwerb, Veräußerung oder Belastung sowie Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten oder Rechten an Grundstücken;
2. Aufnahme, Übernahme und Hingabe von Darlehen und Krediten, sofern im Einzelfall der Betrag von 300.000,00 € überschritten wird;
3. Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes, die Bestellung und Abberufung sowie Begründung und Beendigung der Dienstverhältnisse der

Vorstandsmitglieder, die Form der Ausübung des Vorstandsamtes des weiteren Vorstandsmitgliedes sowie die Gewährung und Vereinbarung eines Entgelts;

4. Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrates;
5. Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Verbandes;
6. Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform;
7. Änderung von Verbandsgrenzen.

(2) Folgende Maßnahmen und Rechtsakte bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit im Innenverhältnis der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V.:

1. Vornahme von Baumaßnahmen sowie Vornahme von Investitionen, sofern im Einzelfall der Betrag von 600.000,00 € überschritten wird;
2. Abgabe von Garantieerklärungen und Übernahme von Fremdverpflichtungen (Schuldübernahme, Schuldbeitritt, Bürgschaft und vergleichbare Risikogeschäfte) sofern im Einzelfall der Betrag von 150.000,00 € überschritten wird;
3. Abschluss von Miet-, Leasing und Pachtverträgen, sofern im Einzelfall der Jahresbetrag von 150.000,00 € überschritten wird;
4. Gründung, Übernahme und Auflösung von juristischen Personen (insbesondere GmbH, Stiftung, Verein) und die Beteiligung an diesen sowie die Hingabe oder Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen auf diese, sofern im Einzelfall der Betrag von 150.000,00 € überschritten wird;
5. Hingabe von Schenkungen sowie die Übertragung von Vermögenswerten aus dem Vereinsvermögen, sofern im Einzelfall der Betrag von 150.000,00 € überschritten wird.

§ 19 Jahresabschluss, Prüfung

Der Verband ist verpflichtet,

1. den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer oder Steuerberater jährlich prüfen und testieren zu lassen;

2. die Verbandsgeschäftsführung regelmäßig prüfen zu lassen;
3. den Jahresabschluss, die Testate und die Prüfungsberichte jährlich dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. vorzulegen;
4. die Buchhaltung, den Jahresabschluss und die Verbandsgeschäftsführung durch den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. oder durch einen hierzu Beauftragten auf Verlangen prüfen zu lassen.

§ 20 Haftungsbeschränkung

Die Mitglieder der Organe haften dem Verband nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Verbandes

- (1) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und des Vereinszwecks und das Erlöschen oder die Auflösung des Verbandes sowie über Umwandlungen des Verbandes nach dem Umwandlungsgesetz oder der Formwechsel in eine andere Rechtsform, bedürfen der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e. V. Zu einer Vertreterversammlung zur Auflösung oder Umwandlung des Verbandes ist der Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. einzuladen.
- (2) Für die Liquidation gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen dem Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, kirchliche und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 22 Bischöfliche Aufsicht

- (1) Der Verein ist ein privater Verein von Gläubigen im Sinne der Canones 299, 321 – 326 des Codex Juris Canonici (Codex des kanonischen Rechts).
- (2) Folgende Beschlüsse des Vereins bedürfen der Genehmigung des Erzbischofs von Freiburg gemäß cann. 299 und 305 CIC:

- a) Errichtung und Auflösung des Vereins
- b) Änderung der Satzung
- c) Bestellung von Geistlichen und hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitern zu Mitgliedern des Vorstandes.

(3) Die Genehmigung nach § 22 Absatz 2 wird über den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e. V. beantragt.

§ 23 Ausnahmeregelung für den Vorstand

(1) Voraussetzung dafür, dass der Vorstand aus einer Person besteht, ist ein entsprechender Beschluss des Aufsichtsrats.

(2) Der Beschluss gemäß Absatz 1 bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.

(3) Ist zur Zeit des Beschlusses gemäß Absatz 1 ein Vorstandsmitglied im Amt, bedarf es keiner Neubestellung. Im Falle einer Neubestellung kann die Amtszeit auf den Ablauf des Regelungszeitraumes nach Absatz 4 Satz 3 befristet oder anderweitig eine verkürzte Amtszeit bestimmt werden.

(4) Der Aufsichtsrat wird hiermit ermächtigt, die Satzung dahingehend zu ändern, dass § 9 Absatz 1 dieser Satzung wieder folgenden ursprünglichen Wortlaut erhält:

„Der Vorstand besteht aus zwei Personen und setzt sich zusammen aus

- 1. dem Vorsitzenden des Vorstandes;
- 2. einem weiteren Vorstandsmitglied.“

Der Aufsichtsrat wird hiermit ermächtigt, die Satzung dahingehend zu ändern, dass § 9 Absatz 3 Satz 3 wieder gestrichen wird, so dass § 9 Absatz 3 wieder folgenden ursprünglichen Wortlaut erhält:

„Der Vorsitzende des Vorstandes übt seine Tätigkeit hauptberuflich und zeitlich befristet aus. Der Aufsichtsrat schließt mit ihm einen zeitlich befristeten Dienstvertrag ab.“

Der Aufsichtsrat wird hiermit ermächtigt, die Satzung dahingehend zu ändern, dass § 9 Absatz 7 dieser Satzung wieder folgenden ursprünglichen Wortlaut erhält:

„Der Vorstand gemäß Absatz 1 ist gleichzeitig Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam durch die beiden Vorstandsmitglieder vertreten.“

Der Aufsichtsrat wird hiermit ermächtigt, die Satzung dahingehend zu ändern, dass dieser § 23 wieder gestrichen und § 24 die Paragraphennummer 23 zugewiesen wird.

Der Aufsichtsrat ist verpflichtet die vorstehenden Beschlüsse zur Änderung des § 9 Absatz 1, § 9 Absatz 3 und des § 9 Absatz 7 dieser Satzung sowie die Streichung dieses § 23 so rechtzeitig zu fassen, dass diese Satzungsänderungen bis spätestens nach Ablauf von 24 Kalendermonaten nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 im Vereinsregister eingetragen worden sind.

(5) Der Aufsichtsrat ist verpflichtet, gleichzeitig mit den Beschlüssen gemäß Absatz 4 einen zweiten Vorstand zu bestellen.

§ 24 Vollzugsbestimmung

Für den Fall, dass das Registergericht oder das zuständige Finanzamt Änderungen an Teilen der Satzung für erforderlich halten, beauftragt die Vertreterversammlung den Aufsichtsrat des Verbandes, die geforderten Änderungen der Satzung zu prüfen und gegebenenfalls zu beschließen. Der Beschluss der Änderungen durch den Aufsichtsrat bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.



Caritasverband
für den Landkreis Karlsruhe
-Bezirksverband Ettlingen-
Lorenz-Weißmann-Str. 2
76275 Ettlingen

Christian Lemcke
Vorstandsvorsitzender

Ettlingen, den 22.09.2021